

LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG
ZUR 10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER SAMTGEMEINDE LENGERICH, LANDKREIS EMSLAND

Hat vorgelegt
Beschluss vom 15/3.99
Dr. Hartmut Scholz
Stabschef

VORBEREMERKUNG:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich umfaßt ausschließlich Flächen der Mitgliedsgemeinde Bawinkel.

Dabei handelt es sich bei Änderungspunkt 10/1 um eine rd. 4 ha große Wohngebietsausweisung am südwestlichen Ortsrand von Bawinkel.

Änderungspunkt 10/2 sieht die Aufnahme von zwei Dienstleistungseinrichtungen am Ostrand der Mitgliedsgemeinde vor.

Der Bereich 10/3 umfaßt die zweite Hälfte eines bereits genehmigten Bebauungsplanes am westlichen Ortsrand von Bawinkel.

Änderungspunkt 10/4 nimmt eine Fläche für Ersatzmaßnahmen in den Flächennutzungsplan auf.

MITGLIEDSGEMEINDE BAWINKEL

10/1 Wohnbaufläche zwischen Bramweg und B 213

1. AUSGANGSSITUATION

1.1 Naturräumliche Einordnung des Plangebietes

Die Gemeinde Bawinkel und somit auch der Bereich des Plangebietes liegt im "Brögberger Talsandgebiet (586.13)", das ein Teil des "Meppen-Lingener Emslandes (586.0)" ist.

Es handelt sich um ein ebenes, grundwassernahes Talsandgebiet, das zum großen Teil entwässert ist. Es wird von vielen Gräben, Bächen und z.T. flachmoorerfüllten Niederungen durchzogen. Die feuchten Stieleichen-Birkenwälder, die auf den grundwasserbeeinflussten Podsolböden natürlicherweise vorkommen, sind ebenso wie die Erlenbrücher der Niederungen heute nur noch in kleinen Gehölzgruppen vorhanden. Je nach Höhe des Grundwasserspiegels findet man kleinflächig häufig Acker oder Grünland. Die Ackerflächen sind am trockeneren Westrand dieses Talsandgebietes häufiger. Dort verläuft auch die Bundesstraße 213 von Lingen nach Haselünne als einzige größere Durchgangsstraße. An manchen Stellen kann man eine Neigung zu Nebelbildung feststellen.

1.2 Bodentypen

Aus der Bodenkundlichen Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, geht hervor, daß im Plangebiet trockene, in tiefen Lagen grundwasserbeeinflusste, nährstoffarme Sandböden zu erwarten sind. Als Bodentypen werden Podsole und Podsolbraunerden, in tieferen Lagen Gley-Podsole verzeichnet.

1.3 Bestand und Nutzungen

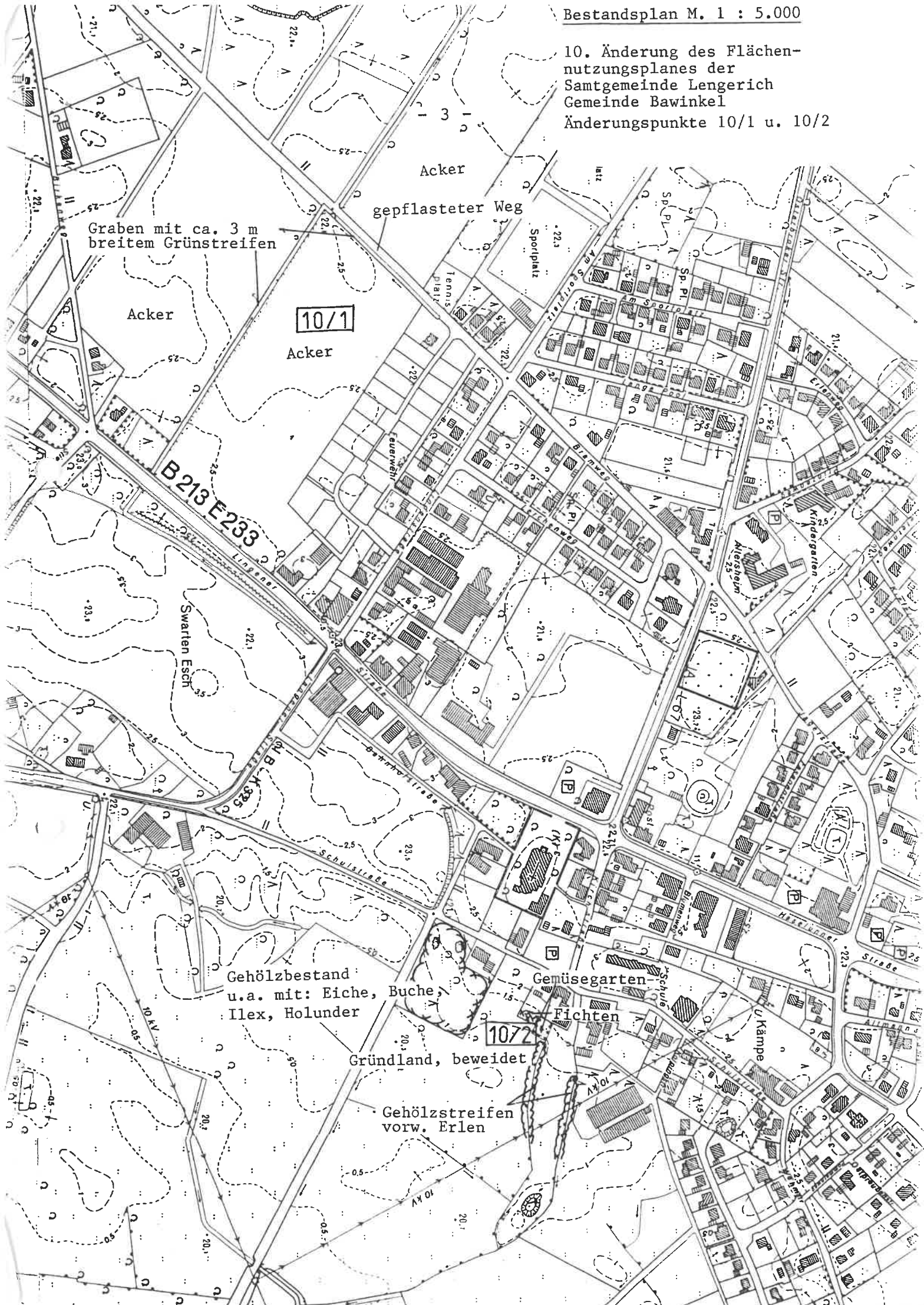
Die rd. 4 ha große Fläche am südlichen Ortsrand von Bawinkel wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Lediglich am südlichen und westlichen Rand befindet sich ein Graben, der von einem schmalen Grünstreifen ohne nennenswerten Bewuchs begleitet wird.

Nördlich schließt sich das bereits fast vollständig bebaute Wohngebiet am Ahornweg an.

Nach Westen bildet der gepflasterte Bramweg die Plangebietsgrenze.

Im Süden schließen sich weitere Ackerflächen an.



2. VERÄNDERUNGEN IM NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD DURCH DIE VORGESEHENE NUTZUNG

Boden

Durch die Bebauung und die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust gewachsener Bodenstrukturen. Die vielfältigen Funktionen des Bodens können deshalb auf den betroffenen Flächen nicht mehr erfüllt werden. Einige wichtige Funktionen sind zum Beispiel:

- Filterung, Speicherung und Transport (Kapillarwirkung) des Niederschlags- bzw. Bodenwassers
- Luft- bzw. Gasaustausch mit der Atmosphäre
- Medium für die Umsetzung von organischer Substanz (Stoffkreisläufe)
- Träger des pflanzlichen und tierischen Lebens.

Bei einer Bebauung ist in der Regel auch auf den nicht überbauten Grundstücksflächen mit einer Nutzungsänderung zu rechnen, zum Beispiel werden vorhandene Ackerflächen nachher als Hausgärten genutzt. Der Boden unterliegt dadurch mehr oder weniger starken Veränderungen. Bei den Bauarbeiten kommt es möglicherweise zur Umlagerung, Verdichtung und zum Eintrag fremder Bodenbestandteile wie Bauschutt, Zementschlemme, Öl und anderen. Auch die anschließende Nutzung kann eine Strukturveränderung des Bodens bewirken, indem zum Beispiel Sand, Torf, Kalk oder Dünger und Pestizide eingebracht werden.

Der Verlust einer schützenden Vegetationsdecke kann ebenfalls Auswirkungen auf den Boden haben. Denkbar sind Verschlemmung der Bodenoberfläche oder Erosion von Bodenteilchen. Durch derartige Veränderungen kann die Funktionsfähigkeit des Bodens zerstört oder vermindert werden.

Wasserhaushalt

In Bezug auf den Wasserhaushalt wirkt sich die Versiegelung von Grund und Boden aus. Da das Niederschlagswasser auf diesen Flächen nicht mehr versickern kann, wird die Grundwasserneubildung vermindert. Gleichzeitig führt die Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluß, der eine Mehrbelastung der natürlichen Vorflut bedingt. Regenrückhaltemaßnahmen, zum Beispiel der Bau von Rückhaltebecken, können sekundär Beeinträchtigungen mit sich bringen. Die Versiegelung der Bodenoberfläche verhindert die Verdunstung. Durch den Bodenverlust wird außerdem die Filter- und Speicherkapazität in Bezug auf das Wasser herabgesetzt.

In den nicht überbauten Bereichen kann es durch eine Veränderung der Bodenstruktur, zum Beispiel durch Verdichtung, zu einer verminderten Aufnahme-, Speicher- und Verdunstungsfähigkeit kommen.

Klima / Luft

In Bezug auf das örtliche Klima oder die Luftverhältnisse können sich folgende Auswirkungen ergeben:

- Veränderung von Luftströmungen durch die mögliche Barriere-
wirkung der Baukörper, Einfriedungen und sonstigen baulichen
Anlagen
- Temperaturerhöhung durch erhöhte Erwärmung und Rückstrahlung
von Gebäude- und Versiegelungsflächen
- Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch Versiegelung von Ver-
dunstungsflächen
- Verminderung der klimaregulierenden Funktionen durch Vege-
tationsverlust
- Erhöhung der Luftbelastung durch Imissionen.

Pflanzen- und Tierwelt

Mit dem Bodenverlust ist der Verlust der daran gebundenen Flora und Fauna verbunden. Aber auch durch die Bauarbeiten und die Grundstücksnutzung kann es zum Verlust der Vegetation und der Tierwelt kommen.

Durch den Vegetationsverlust sind unter anderem folgende Be-
einträchtigungen möglich:

- Verringerung der Schutzfunktion in Bezug auf den Boden
- Verringerung der Wasserspeicherfähigkeit
- Verringerung der klimaregulierenden Wirkung (z.B. durch Sauer-
stoffproduktion, Staubbildung, Beschattung)
- Verlust von Lebensraum und Nahrungsquelle für Tiere, besonders
durch den Verlust von heimischer, standortgerechter Vegetation
- Verlust von ortsbildprägenden, landschaftstypischen Strukturen.

Veränderungen des Lebensraumes, insbesondere der Verlust des Bo-
dens und der Vegetation werden eine Beeinträchtigung der Tier-
welt mit sich bringen. Außerdem können neu hinzukommende Stö-
rungen zu einer Verdrängung einzelner Tierarten führen.

Durch den Verlust von Boden, Vegetation und Tieren, insbesondere
von Bodenlebewesen, werden natürliche Stoffkreisläufe gestört,
unter anderem wird der Abbau organischer Substanz vermindert.

Landschaftsbild

Natur und Landschaft sollen nach den Zielen des Naturschutzes
und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Be-
reich geschützt werden. Der Begriff des Landschaftsbildes soll-
te demnach auch auf den Begriff des Ortsbildes ausgedehnt werden.

Gebäude, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen sind künst-
liche Bauwerke, die sich störend auf das Landschaftsbild aus-
wirken können. Das gleiche gilt für landschaftsuntypische Ge-
hölze (z.B. Fichtenreihen) oder sonstige Vegetation (z.B. Rasen
oder Bodendeckerflächen). Auch die Beseitigung landschafts-
typischer Strukturen oder ortsbildprägender Vegetation kann
sich negativ auf das Landschafts- und Ortsbild auswirken.

3. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT

3.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes

Bei der Inangriffnahme der Bauarbeiten sollte auf das großflächige Abschieben des Oberbodens verzichtet werden. Die Arbeitsbereiche sollten so klein wie möglich gehalten werden, um nicht unbedingt notwendige Störungen des Bodengefüges zu vermeiden.

Die Versiegelung der Grundfläche ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Um das geplante Wohngebiet in das Landschaftsbild integrieren zu können, sollte die Eingrünung durch Gehölzstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten vorgesehen werden.

Das anfallende nicht belastete Oberflächenwasser sollte dezentral auf den Grundstücken versickert werden.

Die Gräben an der südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes sollten weitestgehend geschützt und nur im Bereich der Zuwegung von Westen eingerohrt werden.

3.2 Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Die nicht überbaubaren Bereiche sollten so naturnah wie möglich gestaltet und dementsprechend genutzt werden. Bei der Bepflanzung der Hausgartenflächen sollte auf Arten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft zurückgegriffen werden, die aus ökologischer und auch ästhetischer Betrachtungsweise zu einer positiven Abrundung des Ortsbildes beitragen können.

Zur Berechnung der Kompensation auf der Fläche wird angenommen, daß die Fläche nach Norden zum bestehenden Wohngebiet mit einer mindestens 3,00 m breiten Pflanzung und ansonsten mit mindestens 5,00 m und zur B 213 mit 10,00 m breiten Pflanzungen eingegrünt werden.

Zusätzlich wird die Freihaltung eines 5,00 m breiten Grünstreifens an dem südlichen, die Fläche begrenzenden Graben vorgesehen, um diesen räumen zu können.

Aus landespflegerischer Sicht sollte dieser Bereich möglichst extensiv bewirtschaftet werden, um einen gewissen Teilausgleich zu ermöglichen.

3.3 Ersatzmaßnahmen

Der Ausgleich innerhalb des Plangebietes wird voraussichtlich nicht möglich sein.

Um zu einer nachvollziehbaren Quantifizierung der nötigen Kompensationsmaßnahmen zu kommen, wird ein vom Landkreis Osnabrück entwickeltes Bewertungsschema angewendet. Dabei werden den vorhandenen Biotoptypen bestimmte Wertfaktoren zugeordnet, die, mit der Flächengröße multipliziert, sogenannte Werteinheiten ergeben. Der berechnete Eingriffsflächenwert muß durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche wird mit einem Wertfaktor von 0,8 belegt.

Die grabenbegleitenden Grünstreifen weisen keine besondere Artenvielfalt auf. Aufgrund ihres etwas höheren Potentials als Lebensraum für die an Bachläufe gebundene Fauna werden diese Streifen mit 1,4 bewertet.

Diese groben Werte sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden.

Der Eingriffsflächenwert errechnet sich demzufolge:

Acker : 4,0 ha x 0,8 = 3,20 WE (Werteinheiten)

Bachlauf/Grünstreifen: 0,1 ha x 1,4 = 0,14 WE

Eingriffsflächenwert 3,34 WE

Ein Teilausgleich wird durch die bereits beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht. Dabei wird die Anlage der Gehölzstreifen mit einem Wertfaktor von 1,4 bewertet, wobei ein Entwicklungszeitraum von 5 - 10 Jahren zugrunde gelegt wird.

Zur Bestimmung der nicht überbaubaren Flächen, die zur Anlage von Hausgärten vorgesehen werden, werden Annahmen getroffen.

Der Verkehrsflächenanteil liegt durchschnittlich bei ca. 10 % der Gesamtfläche.

Die Flächen, die durch Bebauung und andere Versiegelung dem Naturhaushalt entzogen werden, umfassen bei einer Grundflächenzahl von 0,4 etwa 40 % der Fläche, da von einer Überschreitung der Grundflächenzahl nicht auszugehen ist.

Demzufolge werden rd. 2,16 ha zur Neuanlage von Hausgärten vorgesehen, von denen rd. 0,5 ha mit einer Pflanzbindung zur Anlage der o. g. Gehölzstreifen versehen werden sollten.

Die Hausgartenflächen werden mit einem Wertfaktor von 0,8 belegt, da aufgrund der zu erwartenden intensiven Pflege und nicht standortgerechter Artenwahl keine Aufwertung im Vergleich zum vorhandenen Acker zu erwarten ist.

Der Kompensationsrestwert errechnet sich demnach wie folgt, wobei darauf hingewiesen wird, daß die gemachten Annahmen

innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sind.

Eingriffsflächenwert 3,34 WE (Werteinheiten)

Neuanlage Hausgärten

1,66 ha x 0,8 = (-) 1,33 WE

Gehölzstreifen mit

Pflanzbindung

0,05 ha x 1,4 = (-) 0,70 WE

Grünstreifen

im Grabenbereich

0,1 ha x 1,1 = (-) 0,11 WE

Kompensationsrestwert 1,2 WE

Das Defizit von 1,2 Werteinheiten muß durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Die Gemeinde Bawinkel stellt die Fläche für Ersatzmaßnahmen "Beim alten Tannenkampe" zur Verfügung. Die rd. 1,54 ha große Ackerfläche im südwestlichen Gemeindegebiet wird in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes als Punkt 10/4 näher beschrieben. Sie ermöglicht die vollständige Kompensation des zu erwartenden Eingriffes.

10/2 Gemischte Baufläche am Ortsrand

1. AUSGANGSSITUATION

1.1 Naturräumliche Einordnung des Plangebietes

Das Plangebiet gehört zur selben naturräumlichen Untereinheit "Brögberner Talsandgebiet (586.13)", die bereits unter Änderungspunkt 10/1 beschrieben wurde.

1.2 Bodentypen

Aus der Bodenkundlichen Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, geht hervor, daß im Plangebiet frische, stellenweise feuchte, grundwasserbeeinflusste Sandböden zu erwarten sind. Als Bodentypen werden Gley-Podsole, in tiefen Lagen Gleye verzeichnet.

1.3 Bestand und Nutzungen

Die derzeitig vorwiegend als beweidetes Grünland genutzte Fläche am Ostrand von Bawinkel wird von einem Gehölzstreifen geteilt (siehe Bestandsplan zu den Änderungspunkten 10/1 und 10/2 auf Seite 3) und neigt zur Vernässung.

Am westlichen Plangebietsrand schließt sich eine zum Gemüseanbau genutzte Gartenfläche an.

Stellenweise sind nicht standortgerechte Fichten vorhanden, die eine optische Einbindung des östlichen Ortsrandes von Bawinkel erschweren.

Nach Süden wird die Fläche von einem gehölzbestandenen Garten des Pastorats begrenzt. Hier finden sich neben Eiche und Buche auch Ilex und Holunder.

2. VERÄNDERUNGEN IM NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD DURCH DIE VORGESEHENE NUTZUNG

Grundstätzlich sind die zu erwartenden Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen mit denen zu Änderungspunkt 10/1 zu vergleichen.

Aufgrund der wesentlich geringeren Flächengröße wird sich der Eingriff nicht so gravierend auf den Naturhaushalt auswirken.

Da lediglich wenige Einzelgebäude in diesem Bereich vorgesehen werden, kann sogar davon ausgegangen werden, daß der östliche Ortsrand von Bawinkel durch eine landschaftsgerechte Eingrünung optisch ansprechend geschlossen werden kann.

3. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT

3.1 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes

Die Bebauung und sonstige Flächenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Mit dem Boden sollte schonend umgegangen werden. Überschüssiger Boden ist sinnvoll an anderer Stelle zu verwerten.

Der vorhandene standortgerechte Gehölzbestand ist zu erhalten. Der Fichtenbestand am westlichen Plangebietsrand sollte durch heimische Laubgehölze ersetzt werden. Der Bestand im Bereich des Pastorengartens sollte durch einen ausreichenden Abstand geschützt werden.

Die Eingrünung des Gebietes sollte zur Einbindung in das Landschaftsbild beitragen.

Unbelastetes Oberflächenwasser sollte, wenn dies die Bodenverhältnisse zulassen, auf den Grundstücksflächen versickert werden.

3.2 Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Neben der möglichst naturnahen Gestaltung der neu entstehenden Grün- bzw. Hausgartenfläche mit standortgerechter, heimischer Vegetation sollte die Eingrünung des Gebietes zur freien Landschaft vorgesehen werden. Dies sollte in Anlehnung der bereits vorhandenen Gehölzstreifen geschehen und zumindest nach Osten eine Breite von 10,0 m nicht unterschreiten, um eine grüne Pufferzone zu den angrenzenden Bereichen, insbesondere zum vorhandenen Gehölzbestand, zu schaffen.

3.3 Ersatzmaßnahmen

Um den zu erwartenden Eingriff kompensieren zu können, ist der Verursacher dazu verpflichtet, Ersatzmaßnahmen durchzuführen, soweit der vollständige Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist.

Um die Größe der eventuell nötigen Ersatzflächen quantifizieren zu können, wird das zu Änderungspunkt 10/1 beschriebene Berechnungsmodell angewandt.

Das extensiv genutzte Grünland neigt in Teilbereichen zur Vernässung. Die vorhandenen Schwarzerlen lassen auf einen potentiellen Bruchstandort schließen. Trotz nutzungsbedingter Störungen durch Beweidung und damit einhergehender Artenarmut wird diese Fläche mit einem erhöhten Wertfaktor von 1,4 belegt. Der vorhandene Hausgarten und die Gehölzstreifen werden nicht mitbewertet, da in diesen Bereichen keine Veränderungen zu erwarten sind bzw. der Erhalt festgesetzt werden sollte.

Die potentielle Eingriffsfläche beträgt rd. 0,5 ha, so daß der Eingriffsflächenwert wie folgt berechnet wird:

Grünland, beweidet: $0,5 \text{ ha} \times 1,4 = 0,70 \text{ WE}$ (Werteinheiten).

Durch die bereits beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wird dieser Wert reduziert.

Der vorgesehene Gehölzstreifen wird mit 1,5 bewertet, wobei ein Entwicklungszeitraum von 5-10 Jahren zugrunde gelegt wird.

Der nicht überbaubare Bereich von rd. 0,25 ha wird mit einem Wertfaktor von 1,0 belegt.

Die gemachten Annahmen sind innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Der verbleibende Kompensationsrestwert läßt sich grob wie folgt bestimmen:

Eingriffsflächenwert		0,7	WE (Werteinheiten)
Neuanlage Gehölzstreifen			
$0,12 \text{ ha} \times 1,5 =$	(-)	0,18	WE
unüberbaubarer Bereich			
$0,19 \text{ ha} \times 1,0 =$	(-)	0,19	WE
Kompensationsrestwert		0,33	WE

Durch Ersatzmaßnahmen muß ein Defizit von 0,33 Werteinheiten auf externen Flächen kompensiert werden.

Die Gemeinde Bawinkel hatte die Absicht, ein bereits erworbenes, jedoch außerhalb des Gemeindegebietes liegendes Areal als Ersatzfläche bereitzustellen. Im Zuge der rechtlichen Veränderungen durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 und des neu eingeführten § 8 a BNatSchG sind Ersatzmaßnahmen nur noch innerhalb des Gemeindegebietes vorzusehen. Der Gemeinde stehen derzeit keine entsprechenden Ersatzflächen zur Verfügung. Um den oben errechneten Kompensationsrestwert von 0,33 Werteinheiten auszugleichen, wird die Gemeinde auf Basis der zukünftigen Bebauungsplanentwürfe Maßnahmen treffen. Möglich wären z.B. eine Verringerung der Grundflächenzahl, die Vorgabe wasserdurchlässiger Wegbefestigungen, Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen.

10/3 Wohnbaufläche am Prinzenweg

Mit der Ausweisung dieser Fläche durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich wird lediglich der Bebauungsplan Nr. 16 "Prinzenweg-Erweiterung" nachvollzogen.

Dieser Bebauungsplan wurde am 17.12.1992 von der Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt (Az.: 309.9-21102-54002).

10/4 Fläche für Ersatzmaßnahmen "Beim alten Tannenkampe"

Zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen stellt die Gemeinde Bawinkel eine ca. 1,54 ha große Fläche im südwestlichen Gemeindegebiet zur Verfügung.

Dieser Bereich wird im Flächennutzungsplan als "Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen.

Es handelt sich dabei um eine Ackerfläche, die im Westen an einen Nadelforst angrenzt.

Die Ackernutzung auf dem Flurstück 112/5, Flur 3, wird mit 0,8 bewertet.

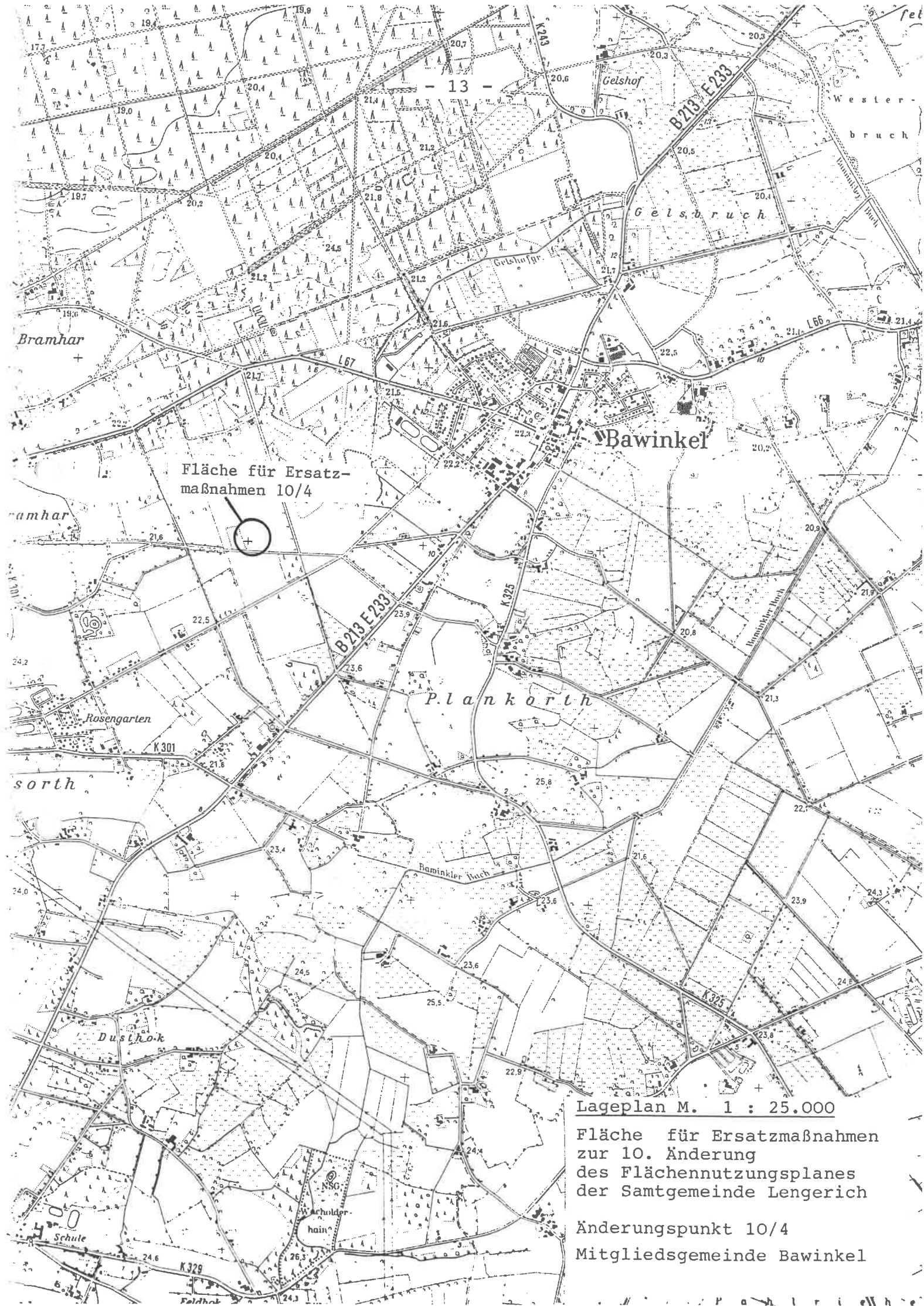
Der Aufwertungsfaktor wird kleiner als 1 sein, so daß die Ersatzflächengröße (ha) mit den Werteeinheiten im Verhältnis 1:1 verrechnet wird.

Als Ersatzmaßnahmen wird für die Kompensation des durch den Bebauungsplan Nr. 16 "Prinzenweg-Erweiterung" vorbereiteten Eingriffs eine Teilfläche von 0,22 ha verwendet. Hier soll auf einem 15 m breiten Streifen entlang des bestehenden Nadelwaldes ein stabiler Waldrand aufgebaut werden.

Die restlichen 1,32 ha sollen zur Kompensation für die unter Änderungspunkt 10/1 beschriebene Wohnbaufläche zwischen Bramweg und B 213 dienen, bei der nur rd. 1,2 Werteeinheiten auszugleichen sind.

Aus landespflegerischer Sicht wäre es sinnvoll, die Ackerfläche der Sukzession zu überlassen, um sie durch mindestens 5 m breite Feldgehölzstreifen einzufassen. Dabei sind die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarschaftsgesetzes zu berücksichtigen.

Bei der Pflanzung sind ausschließlich Arten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft dieses Gebietes zu verwenden.



- 13 -

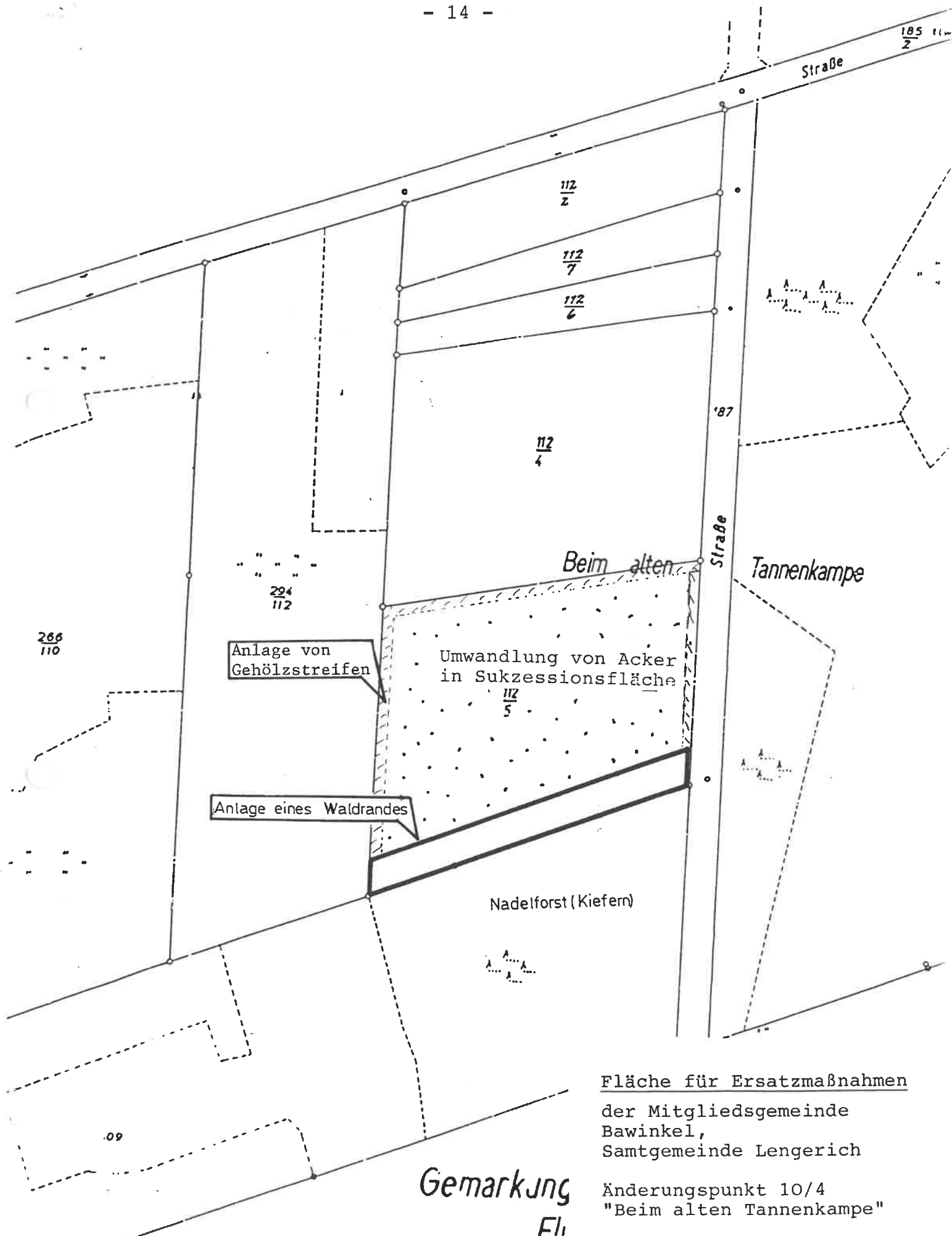
Fläche für Ersatz-
maßnahmen 10/4

Lageplan M. 1 : 25.000

Fläche für Ersatzmaßnahmen
zur 10. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Lengerich

Änderungspunkt 10/4

Mitgliedsgemeinde Bawinkel



Fläche für Ersatzmaßnahmen
 der Mitgliedsgemeinde
 Bawinkel,
 Samtgemeinde Lengerich

Änderungspunkt 10/4
 "Beim alten Tannenkampe"

M. 1 : 2.000

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz-
behörde des Landkreises Emsland durchzuführen.

Bearbeitet:

Osnabrück, den 13./14.09.1993, den 24.11.1993 und 11.01.1994

Ch. Scheck
.....
(Ch. Scheck, Dipl.-Ing. Landespflege)

M. Dehling
.....
(M. Dehling, Dipl.-Ing. Landespflege)

Der landespflegerische Planungsbeitrag hat als Bestandteil der
Planerläuterung dem Feststellungsbeschuß vom ..15.12.1993.....
zugrunde gelegen.

Lengerich, den ..19.01.1994.....

Münster
.....

Samtgemeindedirektor

